133 – 1919-12-21

Vertraulich!

Kabinettsprotokoll Nr. 133

vom 21. Dezember 1919

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen Vizekanzler Fink, sowie die Staatssekretäre Dr. Deutsch, Dr. Mayr und Dr. Reisch; ferner die Unterstaatssekretäre Dr. Eisler, Glöckel, Miklas, Dr. Reschund Dr. Tandler.

Zugezogen:

Vom Staatsamt für Finanzen Sektionschef Dr. Grimm, ferner in Vertretung des Staatssekretärs für Volksernährung Sektionschef Dr. Zedt witz.

Vorsitz: Staatskanzler Dr. R e n n e r.

Dauer: 12.00 – 13.00.

Reinschrift (2 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift
17. Personalsitzung, Protokoll fehlt, Konzept, Beilagen der Staatsämter (fol. 462)

Inhalt:

- 1. Stockung in den Getreidezuschüben in Triest.
- 2. Bezugsbehandlung der Angestellten der gemeinsamen liquidierenden Stellen.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 2 betr. Bezugsbehandlung der Angestellten der gemeinsamen liquidierenden Stellen (2 Seiten)

1.

Stockung in den Getreidezuschüben aus Triest.

Sektionschef Dr. Z e d t w i t z teilt mit, dass die Verladung der uns vom Obersten Rat zur Verfügung gestellten, in Triest lagernden 30.000 Tonnen Getreide aus bisher unbekannten

133 – 1919-12-21

Gründen noch nicht in Angriff genommen worden sei. Da diese unerwartete Stockung für unsere Versorgung mit Getreide sehr schwer ins Gewicht falle, habe er bereits am gestrigen Tage das Staatsamt für Äußeres ersucht, telegraphisch in Paris zu intervenieren, damit die Verladearbeiten in Triest ehestens in Gang gebracht werden.

Der Kabinettsrat nimmt diese Mitteilungen zur Kenntnis.

2.

Bezugsbehandlung der Angestellten der gemeinsamen liquidierenden Stellen.

Sektionschef Dr. Grimm führt aus, dass sich durch die unmittelbar bevorstehende Austrifizierung des Liquidierungsdienstes die Notwendigkeit ergeben werde, das zur Abwicklung und Beendigung der Liquidierungsgeschäfte unbedingt erforderliche Personal in die Dienste der Republik Österreich aufzunehmen. Er stelle daher namens des Staatsamtes für Finanzen den Antrag, der Kabinettsrat wolle genehmigen, dass den gegenwärtig im Liquidierungsdienste stehenden vollbeschäftigtes aktiven Militärberufspersonen und aktiven Staatsangestellten der gemeinsamen liquidierenden Zentralstellen und des liquidierenden Obersten Rechnungshofes die in einer nach dem Staatsvertrage von St.Germain zur Republik Österreich gehörenden Gemeinde Deutschösterreichs heimatzuständig und deutscher Nationalität sind, ein dem Vorschuss auf die gleitende Zulage gleichkommender Betrag und ein weiterer Betrag in der Höhe der außerordentlichen einmaligen Zuwendung in derselben Weise gewährt werde, wie es bei den österreichischen Staatsangestellten gegenwärtig der Fall ist, jedoch nur insofern und insoweit, als sie nicht ohnehin höhere Bezüge haben, als die ihnen gleichgestellten Staatsangestellten der Republik Österreich.

Sektionschef Dr. Grimm macht gleichzeitig darauf aufmerksam, es werde auch Vorsorge zu treffen sein, dass den vorgenannten Personen die am 1. Janner 1920 fälligen Bezüge im Ausmaße, wie für die gleiche Kategorie von Bediensteten der Republik Österreich flüssig gemacht werden. Allen anderen Bediensteten wären die am1. Jänner 1980 fälligen Bezüge auf Grund von Vereinbarungen mit den Gesandten des betreffenden Staates vorschussweise von der Republik Österreich flüssigzumachen.

Der Kabinettsrat genehmigt die gestellten Anträge, insoweit sie sich auf Bedienstete beziehen, die in einer Gemeinde Deutschösterreichs heimatszuständig und deutscher Nationalität sind. Rücksichtlich der den fremden Nationalstaaten angehörenden Bediensteten beschließt der Kabinettsrat über Antrag des Vorsitzenden, dass deren Bezüge sofort einzustellen und sie mit ihren Ansprüchen an die zuständigen Gesandten zu weisen sind. Erst über Ersuchen der Letzteren könnten im Vereinbarungswege Zahlungen an die

133 – 1919-12-21

Fremdnationalen geleistet werden. Gleichzeitig beschließt der Kabinettsrat über Antrag des Staatssekretärs Eldersch, dass die liquidierenden Stellen anzuweisen sind, die fremdnationalen Angestellten sogleich außer Dienst zu stellen.

133 – 1919-12-21 4

Kabinettsprotokoll Nr. 133 vom 21. Dezember 1919

Grimm nur für Ss. der verreist ist in ganz ausnahmsweisen Fällen.

Nicht besoldete Thematik(?):a.o. Professoren. Man möge Besoldung genehmigen ab 1.I.20. 12-13 Jahre

Zemann: Pensionszuschuss auf die VI. R.Kl.

Zedtwitz: Ich habe Telegramm nach Rom Verladeauftrag nach Triest. Ich habe nach Mannheim Telegramm hinaus gegeben. Da wir aus dem Süden nichts bekommen können, so sind wir auf die Versorgung aus dem Norden angewiesen und es ist daher alles in der Richtung nach Passau und Regensburg verladen werden soll, damit wir möglichst viel nach Wien bekommen.

Renner: Es wäre wichtig ein Telegramm an den Obersten Rat zu geben.

Zedtwitz: Schüller wurde bereits gebeten. Ich habe auch Ippen ersucht, nach Paris zu telegraphieren, damit Auftrag nach Rom gegeben wird. Ich werde Schüller nochmals nach Rom telegraphieren.

Grimm: Austrifizierung. 1) Wie behandeln wir die liquidierten Beamten und Angestellten Deutschösterreichs bezüglich des Vorschusses auf die gleitende Zulage und bezüglich der außerordentlichen einmaligen Zuwendung, die noch vor Weihnachen gegeben werden soll Der Vorschuss ist in den zivilen Stellen bereits gegeben worden auf Grund einer Entscheidung der Liquidierungskommission. Gestern haben wir zugestimmt, dass auch ein gleicher Betrag für die Angestellten im Staatsamt für Heerwesen ohne Präjudiz für die Übernahme ausbezahlt werden kann.

Einmalige Zuwendung: Der Abbau wird erst möglich sein, wenn wir die Liquidierung in der Hand haben. Daher müssen wir die Leute bezahlen. Wir müssen den Deutschösterreichern, welche in einer Gemeinde Deutschösterreichs zuständig sind, sowohl die einmalige Zuwendung und außerdem auch von 1.I. an bezahlen unter der Voraussetzung, dass jedoch kein Anspruch auf die Übernahme in den deutschösterreichischen Dienst erfolgt.

Renner: Den Betrag auszuzahlen bin ich einverstanden, aber es muss ausdrücklich gesagt werden, dass sie ohne Angelobung auf den deutschösterreichischen Staat keinen Anspruch haben. Kein Präjudiz.

Grimm: Was geschieht mit den Deutschösterreichern. Da müssen wir uns mit den Nationalstaaten ins Einvernehmen setzen.

Renner: Für die zahlen wir nichts. Zumindest sollten wir uns solange sperren als nur möglich; es wäre ihnen zu sagen, sie sollen ihre Bezahlung durch ihren Gesandten verlangen. Über ausdrückliches Ersuchen durch den Gesandten würden wir dann zahlen.

Eldersch: Es müsste an liquidierende Stelle der Auftrag gegeben werden, alle Nicht-Deutschösterreicher außer Dienst zu stellen.

Grimm: Das Finanzamt wird das verlangen.

KRP 133 vom 21. Dezember 1919

Beilage zu Punkt 2 betr. Bezugsbehandlung der Angestellten der gemeinsamen liquidierenden Stellen (2 Seiten)

mode Jane . bale meles de main

Im Kabinettsrat vom 21. Dezember 1. J. hat Sektionschef Dr.G r i m m ausgeführt, daß sich durch die unmittelbar bevorstehende Austrifizierung des Liquidierungsdienstes die Notwendigkeit ergeben wird, das zur Abwicklung und Beendigung der Liquidierungsgeschäfte unbedingt erforderliche Personal in die Dienste der Republik Oesterreich auf zunehmen, und hat beantragt, der Kabinettsrat möge genehmigen, daß den gegenwärtig im Liquidierungsdienste stehenden vollbeschäftigten aktiven Militärberufspersonen und aktiven Staatsangestellten der gemeinsamen liquidierenden Zentralstellen und des liquidierenden Obersten Rechnungshofes, die in einer nach dem Staatsvertrage von St. Germain zur Republik Oesterreich gehörenden Gemeinde Deutschösterreichs heimatzuständig und deutscher Nationalität sind, ein dem Vorschuß auf die gleitende Zulage gleichkommender Betrag und ein weiterer Betrag in der Höhe der außerordentlichen einmaligen Zuwendung in derselben Weise gewährt werde, wie es bei den österr. Staatsangestellten gegenwärtig der Fall ist, jedoch nur insofern und insoweit, als sie nicht ohnehin höhere Bezüge haben, als die ihnen gleichgestellten Staatsangestellten der Republik Oesterreich.

Sektionschef Dr.Grimm macht gleichzeitig darauf aufmerksam, des auch Vorsorge zu treffen sein wird, daß den vorgenannten
Personen die am 1. Jänner 1920 fälligen Bezüge im Ausmaße, wie für
die gleiche Kategorie von Bediensteten der Republik Oesterreich
flüssig gemacht wird. Allen anderen Bediensteten wären die am 1. Jänner 1920 fälligen Bezüge auf Grund von Vereinbarungen mit den Gesandten
des betreffenden Staates vorschußweise von der Republik Oesterreich
flüssigzumachen. Dem letzteren Vorschlag hat der Kabinettsrat nicht
zugestimmt, sondern beschlossen, daß dem Angehörigen der fremden



Nationalstaaten ihre Bezüge sofort einzustellen und sie an ihre Gesandten zu weisen sind. Erst über Ersuchen der letzteren könnten im Vereinbarungswege Zahlungen an die Fremdnationalen geleistet werden.

Die Anträge wurden vom Kabinettsrate bis auf den, der die fremdnationalen Angestellten betrifft und in der erwähnten Weise modifiziert wurde, genehmigt.